

Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Kreis Heinsberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Heinsberg e.V.“, abgekürzt ADFC Heinsberg.
2. Sein Sitz ist in Wegberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Kreisverband ADFC Heinsberg ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege, des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, der Landschaftspflege und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrads; durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und ihre Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen; sowie durch die Förderung von Radtouren und anderen sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,

- f) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
- g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
- h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene Radsportveranstaltungen,
- i) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins und die Unterstützung der Ortsgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gliederungen eine flächendeckende Organisationsstruktur des ADFC im Kreis Heinsberg herbeiführen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Heinsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des ADFC Heinsberg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des ADFC Heinsberg. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ADFC Heinsberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschalen Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig, dies gilt auch für den Vorstand.

§ 4 Ehrenamtliche Arbeit im ADFC Heinsberg

1. Die Arbeit im ADFC Heinsberg ist vom Ehrenamt geprägt. Ehrenamtliche Mitarbeitende arbeiten im ADFC Heinsberg an der Verwirklichung der Satzungsziele. Die Kompetenz jeder*s Einzelnen und deren erfolgreiche Zusammenarbeit sind entscheidend für den Erfolg des ADFC Heinsberg. Sie werden gleichermaßen in ihrer Arbeit gefördert und unterstützt, durch Fort- und Weiterbildung.
2. Der Gewinnung und dem Engagement von ehrenamtlichen Aktiven kommt im ADFC Heinsberg als zivilgesellschaftlichem Akteur besondere Bedeutung zu. Der ADFC Heinsberg achtet in seinen Strukturen darauf, dass die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Geltung kommt, dass mit dem Einsatz Ehrenamtlicher schonend und effizient umgegangen wird und die besonderen Belange ehrenamtlichen Engagements berücksichtigt werden.

§ 5 Der ADFC Heinsberg als Kreisverband

1. Der ADFC Heinsberg ist ein, durch Zustimmung durch den ADFC NRW, rechtlich selbstständiger Kreisverband.
2. Der ADFC Heinsberg wirkt nach Maßgabe der Satzung des ADFC NRW maßgeblich mit an der Positionierung, Programmatik und bei den grundlegenden Entscheidungen des ADFC NRW, sowie an der Besetzung und Arbeit der Organe des ADFC NRW.
3. Der ADFC Heinsberg vertritt im ADFC NRW seine Belange, die seiner Ortsgruppen und Mitglieder und fördert gemeinsam mit anderen Kreisverbänden die Belange des ADFC NRW. Ihm obliegt insbesondere auch die Betreuung der Mitglieder im Kreis Heinsberg.
4. Der ADFC Heinsberg strebt auf seiner Ebene die von den Landesorganen des ADFC NRW beschlossenen Ziele an und setzt die Beschlüsse der Landesorgane um. Er unterstützt das gemeinsame Erscheinungsbild und Handeln des ADFC NRW.
5. Die Satzung des ADFC Heinsberg steht in Einklang mit der des ADFC NRW. Satzungsänderungen werden dem Landesverband unverzüglich mitgeteilt.
Über Verletzungen des Einklangs der Satzung des ADFC Heinsberg mit der Landessatzung entscheidet der Landesvorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Heinsberg hat persönliche, koperative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Koperative Mitglieder können solche juristischen Personen werden, die den Zweck des ADFC Heinsberg unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche juristischen Personen sein, die bereit sind, den Zweck des ADFC Heinsberg ideell und materiell uneigennützig zu fördern, ohne persönliche oder koperative Mitglieder zu sein.
5. Die Mitglieder des ADFC Heinsberg sind zugleich Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten Wohnsitz, bei Körperschaften auch deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied mit Zustimmung des ADFC Heinsberg dem ADFC Heinsberg zuordnen lassen

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mit Beginn der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC Heinsberg, wenn das Mitglied im Kreis Heinsberg wohnt oder seinen Geschäftssitz hat. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitglieds, wenn nicht der Vorstand des Vereins innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Ablehnung des Antrags mit Begründung ist schriftlich mitzuteilen.

2. Nimmt ein Mitglied seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kreis Heinsberg, beginnt die Mitgliedschaft im ADFC Heinsberg mit dem Eingang der Mitteilung über die Veränderung beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. Die Mitgliedschaft im ADFC Heinsberg endet mit dem Eingang der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Kreisverband.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Koperative Mitglieder, die dem ADFC Heinsberg zugeordnet sind, haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung. Der*Die Vertreter*in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er*sie nur, wenn er*sie persönlich die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e. V. zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Dem ADFC Heinsberg obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung, sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC NRW. Dabei hat er die Interessen der Ortsgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.
3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstands zu Ortsgruppen zusammenschließen. Die Ortsgruppen wählen mit einfacher Mehrheit eine*n Ortsgruppensprecher*in. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Heinsberg. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC im Kreis Heinsberg.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer*in,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Wahl von Beisitzer*innen,
 - f) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - g) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt stets mit der Einlieferung der Einladung bei der Post, bzw. des Absendedatums der E-Mail.
Die Mitgliederversammlung kann physisch oder virtuell durchgeführt werden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt. Für ein außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen, diese beginnt stets mit der Einlieferung der Einladung bei der Post, bzw. des Absendedatums der E-Mail.
4. Antragsberechtigt zu Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen acht Tage.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist jedoch ein 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der*die Kandidat*in der*die die meisten Stimmen erhält.
8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem*der 1 Vorsitzenden, dem*der 2. Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und dem*der Schriftführer*in. Es können zusätzlich Beisitzer*innen gewählt werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder*jede von ihnen kann den Verein vertreten.
5. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferent*innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.
6. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des*der ersten Vorsitzenden.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne von § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§13 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Heinsberg ist dem ADFC NRW zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.



Hartmut Schizler